

Anlage 3 zum Gem.RdErl. vom 23.10.2002

Labor S3

Unterschiede zu S2 ergeben sich durch die GenTSV. Die Anlage muss innerhalb des Gebäudes und nach außen eine abgeschlossene Einheit und zwecks Desinfektion abdichtbar sein.

Neben den in der Tabelle aufgeführten Punkten sind die für S1 und S2 aufgeführten Bedingungen zu beachten.

lfd. Nr.	Stichwort	Technische + Organisatorische Anforderungen	Quellen
1	Kennzeichnung	Wie S2 mit Hinweisschild "S3" und zusätzliche Kennzeichnung mit BIO III als geprägtes Metallschild ¹	GenTSV Anhang III A Ziffer II.1, § 54 BauO NRW und VFDB-RL 10/02
2	Bauteilanforderungen	Die Anlage umschließende Wände/Decken feuerbeständig (F90) ²	§§ 17, 54 BauO NRW
3	Fenster	Nicht zu öffnende Fenster mit Verglasung G 90 nach DIN 4102-13 ²	GenTSV Anhang III A Ziffer III.2 §§ 17, 54 BauO NRW
4	Türen	T90 oder 2xT30, rauchdicht (gegenseitige Verriegelung der Schleusentüren soll für den Notfall aufhebbar sein.) ²	§§ 17, 54 BauO NRW GenTSV Anhang III A Ziffer III.10, 11
5	Rettungswege	Zwei bauliche, unabhängige Rettungswege (2. Weg ggf. ohne Schleuse) ³	§§ 17, 54 BauO NRW
6	Lüftung (Unterdruck/ Luftwechsel / Zu- und Abluft)	Bei Arbeiten mit S3-Organismen, für die eine Übertragung durch die Luft nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine unabhängige Lüftungsanlage vorhanden sein mit ständigem Unterdruck (30- 50 Pa); BS-Klappen und Leitungen K90/L90 ² , ein Rauchabzug (mit Filtrierung) muss gewährleistet sein	GenTSV Anhang III A Ziffer III.11 und ZH 1/342
7	Brandfrüherkennung	Automatische Brand-/ Rauchmeldeanlage mit Durchschaltung zur örtlichen Feuerwehr ⁴	§§ 17, 54 BauO NRW

lfd. Nr.	Stichwort	Technische + Organisatorische Anforderungen	Quellen
8	Notstromversorgung	Für brandschutztechnische Einrichtungen, ansonsten für das Ventilationssystem	GenTSV Anhang III A Ziffer III.12. §§ 17, 54 BauO NRW, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR NRW, Fassung März 2000)
9	Brandbekämpfung	Für das Labor soll eine geeignete automatische Löschanlage (vorzugsweise mit dem Löschmittel Wassernebel oder Inertgas) vorgesehen werden. Bei Löschanlagen mit flüssigem Löschmittel ist eine wannenförmige Ausbildung des Fußbodens erforderlich. Wird keine automatische Löschanlage vorgesehen, ist anhand der baulichen und betrieblichen Verhältnisse nachzuweisen, dass der Raumabschluss auch bei einem angenommenen Brand im Labor erhalten bleibt. ⁵	§§ 17, 54 BauO NRW
10	Technische Dokumentation ⁶	ggf. Notfallplan ggf. Gefahrenabwehrplan sehr detaillierte Angaben zu den unter S2 aufgeführten Punkten, ggf. Infoblatt für Notarzt und Alarmübungen.	GenTNotfV §§ 22, 24 FSHG

¹ Schild gem. DIN 4066 in Metall; Schrift: Schwarz, geprägt; Maße z.B.: 105 x 297 mm oder 148 x 420 mm.

² Die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile kann im Einzelfall reduziert werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen getroffen werden. Über geeignete Maßnahmen wird im Benehmen mit der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle entschieden.

³ Rettungswege sind zu kennzeichnen (Beschilderung, Farbkennzeichnung am Boden empfohlen).

⁴ Bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sind die jeweiligen landesrechtlichen Festlegungen zu beachten; Festlegung durch Innenministerium; im Regelfall erfolgt die Aufschaltung auf Feuerwehr-Einsatzzentralen.

⁵ Für Löschanlagen durch die Mitarbeiter müssen daneben Feuerlöscher bereit stehen.

⁶ Alle technischen Dokumentationen sind regelmäßig und anlassbezogen zu aktualisieren.